

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 13. (1a) Im Falle der Beantragung einer Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat erhält der Antragsteller ein Merkblatt ausgehändigt, in welchem unter anderem über Datenkorrekturmöglichkeit, Fristen und Gültigkeit in Bezug auf die Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat informiert wird. Die Höhe des Kostenersatzes für die Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat beträgt 29,50 Euro, wobei davon 26,42 Euro dem Produzenten gebühren.

§ 13. (1a)

§ 14. (13)

Vorgeschlagene Fassung

§ 13. (1a) Im Falle der Beantragung einer Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat erhält der Antragsteller ein Merkblatt ausgehändigt, in welchem unter anderem über Datenkorrekturmöglichkeit, Fristen und Gültigkeit in Bezug auf die Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat informiert wird. Die Höhe des Kostenersatzes für die Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat beträgt 29,60 Euro, wobei davon 26,60 Euro dem Produzenten gebühren.

§ 13. (7) Für Überstellungsfahrtbewilligungen ist lediglich Teil I der Zulassungsbescheinigung als Überstellungsfahrtschein auf dem Vordruck gemäß Anlage 8 auszustellen.

§ 14. (13) § 13 Abs. 1a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. x/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. § 13 Abs. 7 und Anlage 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. x/2025 treten mit 1. Juli 2026 in Kraft.

Anlage 8

Siehe Anlage